

Hygienekonzept Kindergottesdienst im Freien

Grundlagen:

- Schutzkonzept der bayerischen (Erz-)Diözesen nach Abstimmung mit der Bayerischen Staatsregierung Rahmenbedingungen und möglicher Ablauf Gottesdienst mit beschränkter Teilnehmerzahl vom 29. April 2020
- sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) vom 19. Juni 2020
- Erleichterungen bei Gottesdiensten vom 22. Juni 2020 Bistum Eichstätt

1. Veranstaltungsort

Der Kindergottesdienst im Hof des katholischen Pfarrheim im Freien durchgeführt. Die Grünflächen bzw. der Hof mit insgesamt 2000m² werden mit Biertischgarnituren ausgestattet. Die Einhaltung des notwendigen Mindestabstands von mindestens 1,5 m zwischen zwei Personen bzw. Familien kann damit gewährleistet werden. Pro Biertischgarnitur ist eine Familie zulässig, Kinder müssen bei ihrer Familie sitzen. Es werden maximal 50 Biertischgarnituren aufgestellt (durchschnittliche Belegung 4 Personen)

Die sanitären Anlagen in der Remise sind zugänglich zu machen. Durchgangstüren sollten offen gehalten werden, um den Türklinkenkontakt zu vermeiden.

Bei Regen ist ein Ausweichen auf den ca. 500 m² großen Pfarrstadel möglich, auch hier kann der Mindestabstand von 1,5 m durch das Aufstellen von Bierbänken gewährleistet werden.

2. Anmeldung und Einlass

Die erlaubte Teilnehmerzahl für Gottesdienste im Freien beträgt 200 Personen und wird erfahrungsgemäß nicht überschritten. Das Anmeldeformular (Namen und Telefonnummer) kann vorab im Internet heruntergeladen und mitgebracht werden oder direkt vor Ort ausgefüllt werden. Die Daten werden im Pfarrbüro 4 Wochen aufbewahrt und danach vorschriftsmäßig entsorgt. Der Zugang birgt keine Engstellen, sodass auch hier die Wahrung des Mindestabstandes eingehalten werden kann.

3. Hygienevorgaben während des Gottesdienstes

Für den Gottesdienst sind folgende Hygienevorgaben und Maßnahmen zum Infektionsschutz einzuhalten:

- Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegserkrankung (respiratorische Symptome jeder Schwere), von Personen, die mit COVID 19 infiziert oder an COVID 19 erkrankt sind, ist nicht zulässig. Ebenso dürfen keine Personen teilnehmen, die vom Gesundheitsamt als Kontaktperson der Kategorie I eingestuft wurden oder Kontaktpersonen der Kategorie II (Kontakt zu COVID-19-Fall innerhalb der letzten 14 Tage mit weniger als 15 Minuten face-to-face-Kontakt).
- Die Maskenpflicht für die Gottesdienstbesucher gilt grundsätzlich weiter, jedoch nur noch so lange, wie diese sich nicht an ihrem Platz befinden.
- Kein Austausch von Materialien zwischen den Kindern. Das Berühren derselben Gegenstände ist möglichst zu vermeiden.
- Gesang ist in reduzierter Form vorzusehen, da Singen ein besonderes Risiko (Tröpfcheninfektion) birgt. Ausgeteilte Liedblätter sind danach zu entsorgen. Ausgeteilte Bücher sind danach 48 h separat zu lagern.
- Während der gesamten Zeit sind die allgemeinen Regeln, insbesondere der Abstand zwischen Personen einzuhalten.
- Mikrofone sind nur von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren.
- Soweit erhältlich ist am Eingang ein Handdesinfektionsmittelspender sichtbar aufzustellen.

Das Hygieneschutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen; die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich.